

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 28 (1955)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Aus dem Militäramtsblatt

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- Käse:*
- a) *Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:*  
*Fr. 491.50 per 100 kg* bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG.  
*Fr. 499.50 per 100 kg* bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.  
 In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) *bis 15 Rp. per kg* mehr bezahlt werden.
- b) *Tilsiterkäse:*  
*Fr. 4.79 per kg* bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;  
*Fr. 4.69 per kg* bei Bezug von 2—5 Laiben zu ca. 4 kg;  
*Fr. 4.64 per kg* bei Bezug von 6—11 Laiben zu ca. 4 kg;  
*Fr. 4.59 per kg* bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).
- Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.
- Milch:* *2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch.*  
 Muß die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermäßigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.
- Heu:* *bis Fr. 24.— per 100 kg* in Ballen gepreßt, franko Kantonement oder Stallungen geliefert;  
*bis Fr. 20.— per 100 kg* offen ab Stock.
- Stroh:* *bis Fr. 13.— per 100 kg* in Ballen gepreßt, franko Kantonement geliefert;  
*bis Fr. 9.— per 100 kg* Inlandstroh in Garben, franko Kantonement geliefert.  
 Sind *Heu* und *Stroh* zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidg. Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

## Aus dem Militärämtsblatt

Aus den verschiedenen Erlassen und Verfügungen im Militärämtsblatt Nr. 2/1954 greifen wir heraus:

### **1. Verfügung des EMD betreffend Schießplätze, besondere Schießanlagen und Übungsplätze, Sperrgebiete und Truppenlager**

(Vom 15. Mai 1954)

*Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:*

#### *I. Allgemeines*

##### Art. 1

Gemäß Artikel 33 der Militärorganisation sind die Grundbesitzer verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Uebungen zu gestatten. Es handelt sich hierbei um eine vorübergehende und gelegentliche Inanspruchnahme von Grundeigentum. Für Schäden an Grundstücken und Kulturen sowie an Gebäuden und Fahrhabe, die zufolge militärischer Maßnahmen verursacht werden und für welche gemäß den Bestimmungen der Militärorganisation eine Ersatzpflicht besteht, leistet der Bund Entschädigung nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee (VR).

##### Art. 2

Für Gebiete, die sich für militärische Uebungen gut eignen und bei welchen die Benützung durch Truppen über das Maß von Artikel 33 der Militärorganisation hinausgeht, werden durch das Eidgenössische Militärdepartement besondere Regelungen getroffen.

#### *II. Schießplätze, besondere Anlagen und Hilfsschießplätze*

##### Art. 3

Für die Benützung von Gemeinde- und Vereinsschießplätzen sind die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die schweizerische Armee maßgebend (VR, Ziff. 479, Anhang VR, Ziff. 53).

#### Art. 4

Schießplätze und Anlagen der Waffenplätze dürfen von militärischen Schulen und Kursen nur mit Zustimmung des Waffenplatzkommandanten benützt werden.

Tankbahnen, Fliegerbeschußanlagen, Hilfsschießplätze und Uebungsgebiete mit besonderer Regelung dürfen von militärischen Schulen und Kursen nur mit Zustimmung der zuständigen Dienststelle benützt werden (Anhang I).

Gesuche um Benützung solcher Plätze und Anlagen sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Uebungen der zuständigen Dienststelle einzureichen. Diese orientiert die Kurskommandanten über die für die Benützung geltende Regelung.

### III. Sperrgebiete

#### Art. 5

Im schweizerischen Nationalpark sowie in den eidgenössischen und kantonalen Jagdbannbezirken und Wildasylen sind Schießübungen jeder Art verboten. Das Verbot gilt sowohl für Feuerstellungen wie für Zielräume. Vorbehalten bleibt die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schießplätze und Werke.

#### Art. 6

Das Eidgenössische Militärdepartement bezeichnet

- a. weitere Sperrgebiete, in denen das Schießen überhaupt, nur zu bestimmten Zeiten oder mit bestimmten Waffen verboten ist;
- b. Werke, aus denen nicht oder nur unter gewissen Bedingungen geschossen werden darf.

#### Art. 7

Die Kommandanten der Heereseinheiten, Brigaden, militärischen Schulen und Waffenplätze sowie die Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements mit Truppen erhalten von der Gruppe für Ausbildung periodisch Verzeichnisse und Uebersichtskarten der eidgenössischen und kantonalen Jagdbannbezirke und Wildasyle sowie der Sperrgebiete (Anhang II). Sie haben bei der Zuweisung von Unterkunfts- und Uebungsräumen die Umgrenzung allfälliger Jagdbannbezirke, Wildasyle und Sperrgebiete bekanntzugeben.

### IV. Truppenlager und Gebiete mit besonderer Unterkunftsregelung

#### Art. 8

Die Kommandanten der Heereseinheiten und Brigaden, sowie die Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements mit Truppen erhalten vom Oberkriegskommissariat periodisch ein Verzeichnis der Truppenlager und der auf Grund vertraglicher Regelung der Truppe zur Verfügung stehenden Unterkünfte (vgl. auch Ziff. 251 und 252 VR). Sie haben unterstellte Truppen bei der Zuweisung von Unterkunfts- und Uebungsräumen auf das Vorhandensein solcher Truppenlager und Unterkunftsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Gesuche für die Benützung der Truppenlager sind spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Belegung unter Angabe der Bestände dem Oberkriegskommissariat einzureichen.

#### Art. 9

Für die Regelung des Raumes Oensingen-Trimbach-Läufelfingen-Waldenburg-Ramiswil-Schelten-Großbrunnensberg mit Truppen ist der Waffenplatzkommandant von Liestal Koordinationsstelle, welchem entsprechende Gesuche einzureichen sind.

Die Koordinationsstelle hat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Schul- und Truppenkommandanten dafür zu sorgen, daß dieser Raum nicht zu dicht und nicht zu häufig durch Truppen belegt wird. Der Waffenplatzkommandant von Liestal ist gleichzeitig Verbindungsstelle zwischen der Truppe und den Gemeindebehörden.

Im Anhang I und II, die wir hier nicht wiedergeben, sind die zuständigen Dienststellen für die Benützung von Tankbahnen, Fliegerbeschußanlage, sowie Hilfsschießplätzen und Uebungsplätzen mit besonderer Regelung aufgeführt. In bezug auf das Verzeichnis der Jagdbanngebiete, Wildasyle und Sperrgebiete weisen wir darauf hin, daß unterschieden wird zwischen:

- Sperrgebiete vom Typ A = gesperrt für Schießübungen mit scharfer und blinder Munition,
- Sperrgebiete vom Typ B = nur gesperrt für bestimmte Waffen,
- Sperrgebiete vom Typ C = nur zu bestimmten Zeiten gesperrt.

## 2. Verfügung des EMD über die Zuständigkeit zum Vollzug des Aufgebotes

(Vom 7. Juli 1954)

Das Eidgenössische Militärdepartement verfügt:

Art. 1

Für die Zuständigkeit zum Vollzug des Aufgebotes gilt die nachfolgende Aufstellung:

<i>Einberufung</i>	<i>Zuständige Stelle</i>	<i>Art des Vollzuges</i>	<i>Bemerkungen</i>
1. der Stellungspflichtigen zur Aushebung	Militärbehörde des Wohnortkantons*	MBK für Stellungspflichtige (Form. 7.10)	* Ausnahmen nur auf persönliches Gesuch des Stellungspflichtigen
2. der Stellungspflichtigen zu Fachprüfungen	zuständige eidg. Dienststelle	MBK für Stellungspflichtige (Form. 7.10)	
3. der Rekruten in die Rekrutenschule	Militärbehörde des Zuweisungskantons	MBK für Rekruten (Form. 7.11)	Gemäß Weisungen der zuständigen Dienstabteilung des EMD
4. von Sdt., Gfr., Uof. und HD zu Schulen und Kursen (ausgenommen WK u. EK)	Kontrollführende kant. Militärbehörde	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	Gemäß Weisungen der zuständigen Dienstabteilung des EMD
5. von Offizieren und HD mit entsprechender Funktion zu Schulen und Spezialkursen (ausgenommen Kurse im Truppenverband) sowie von Offizieren zu Generalstabsarbeiten gemäß Art. 138 MO	Verwaltende eidg. Dienststelle oder kontrollführende kant. Militärbehörde auf Weisung der zuständigen eidg. Dienststelle oder der zuständigen Heereseinheitskommandos	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2) oder Aufgebot mit beigelegtem losem Verrechnungsabschnitt (Form. 7.3)	
6. von Offizieren zu Kursen im Truppenverband (ausgenommen WK und EK)	Heereseinheitskommando, bei Armee-truppen die zuständige eidg. Dienststelle	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2) oder Aufgebot mit beigelegtem losem Verrechnungsabschnitt (Form. 7.3)	
7. von Feldpredigern zum Dienst außerhalb der Einteilungseinheit (Stab)	Chef des Personellen der Armee, bei Waffenplatzfeldpredigern der Schul- oder Kurskommandant	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
8. zum Dienst mit Einteilungseinheit (Stab) zum WK oder EK	Aufgebotsstelle der Einheit (Stab)	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
9. zum WK oder EK außerhalb der Einteilungseinheit (Stab)	Kontrollführende eidg. bzw. kantonale Militärbehörde; bei Offizieren der Heereseinheitsstäbe das Heereseinheitskommando	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	

<i>Einberufung</i>	<i>Zuständige Stelle</i>	<i>Art des Vollzuges</i>	<i>Bemerkungen</i>
10. von Offizieren für Rekognoszierungen im Hinblick auf Of.Kurse oder Kurse im Truppenverband sowie für Besichtigungen und Inspektionen	Heereseinheits-Kdt. bzw. Kurs-Kdt. entsprechend den Bestimmungen der WO		Lösen der Militärbillette gegen Bezahlung; Rückvergütung anlässlich des folgenden Dienstes, sofern nicht Aufgebot mit Trsp.-Gutschein oder MBK
11. von Offizieren zu besoldeten Dienstrapporten (ausgenommen Mob. Of.)	Heereseinheits-Kdo. oder zuständige eidg. Dienststelle bzw. kant. Militärbehörde	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
12. von Trp. Kdt. (einschließlich Obmänner v. HD-Formationen) zur Ueberprüfung der K. Mob. Vorb. ihrer Trp.	Kontrollführende eidg. Dienststelle bzw. kant. Militärbehörde	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	Auf Veranlassung der zuständigen Heereseinheitskdt., der Gst. Abt. oder der Pl.Kdt.
13. von Kdt, Zerst. Abt., Zerst.Det., Abschnitts-Of., Rechnungsführern, Objekt- u. Mag. Chefs zur Inspektion von Spr. O. und Spst. Mag. gemäß Weisung des Gst. Chefs	Zuständige übergeordnete Kdo. Stelle	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
14. von Pl. Kdt., Pf.- und Motfz. Stel. Of.	Generalstabs-Abt.	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2 oder Aufgebot mit beigelegtem losem Verrechnungsabschnitt, Form. 7.3)	
15. von Angehörigen der Mob.Stäbe (Of., Uof., Sdt. und HD) für Rapporte, Inspektionen, Rekognoszierungen, Mob. Uebungen etc.	Pl. Kdt., Pf.- und Motfz. Stel. Of.	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	Auf Grund der Aufträge der Gst. Abt. und im Rahmen der Vorschriften über die Dienstleistungen im betreffenden Jahr
16. von Offizieren zu Schiedsrichterdiensten	Div., Geb. oder L. Br. Kdo. für Dienste innerhalb der Div., Geb. oder L. Br.; das AK-Kdo. für weitere Dienste innerhalb des AK; die zuständige eidg. Dienststelle für Dienste bei Armeetruppen	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	

<i>Einberufung</i>	<i>Zuständige Stelle</i>	<i>Art des Vollzuges</i>	<i>Bemerkungen</i>
17. von Angehörigen der Ter. Stäbe sowie der Angehörigen des Ter. D. in andern Stäben	Gst. Abt. bzw. kant. Militärbehörde	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
18. zu Kursen am Schießapparat (Baranoff usw.)	Trp. Kdt.	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
19. von Ingenieur-Offizieren	Abteilung für Genie und Festungswesen	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
20. von Elektro-Ing.-Offizieren	Abteilung für Uebermittlungstruppen	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	
21. von Wehrmännern vor UC für den Instruktionsdienst	Abteilung für Sanität	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.39)	Zustellung an den Wehrmann durch Vermittlung der kant. Militärbehörde (Kreiskommando) des Wohnortkantons
22. von Aerzten für die erweiterte SEM, UC Mob. oder UC ad hoc bei Kursen im Truppenverband	Zuständiger Platzkommandant	MBK mit schwarzem Aufdruck für die im Pl. Kdo. Stab eingeteilten Aerzte (Form. 7.2) Sonderaufgebot mit Verrechnungsabschnitt für die nicht im Pl. Kdo. Stab eingeteilten Aerzte (Form. 7.3)	Gradsold  Taggeldentschädigung, sofern sie nicht im Dienst stehen
23. von Vorsitzenden und Mitgliedern der UC für die Aushebung	Chefarzt der Aushebungzone	Aushebungsplan des Chefarztes gilt als Aufgebot	Gradsold Rückvergütung der effektiven Billetkosten
24. zur ord. Waffen- und Kleiderinspektion	Militärbehörde des Wohnortkantons	öffentlich mit Plakat	
25. zur Nachinspektion	Militärbehörde des Wohnortkantons	öffentlich mit Plakat	
26. von Sub. Of. (allenfals Hptm.) als Gehilfe bei gemeindeweisen Inspektionen, sowie bei Nachschießkursen	Militärbehörde des Wohnortkantons	MBK mit schwarzem Aufdruck (Form. 7.2)	

<i>Einberufung</i>	<i>Zuständige Stelle</i>	<i>Art des Vollzuges</i>	<i>Bemerkungen</i>
27. zum Nachschießkurs	Militärbehörde des Wohnortkantons	öffentlich mit Plakat	
28. zum Verbliebenenkurs	Militärbehörde des Wohnortkantons auf Weisung der Gruppe für Ausbildung des EMD	MBK für Verbliebenenkurse (Form. 7.34)	
29. von Truppen bei Katastrophen	gemäß besonderen Weisungen des EMD		
30. für eidg. bzw. kant. Ehrendienst	Kontrollführende kant. Militärbehörde	nach besonderer Regelung	
31. von leitenden Mob. Of. zum Aktivdienst	Generalstabsabteilung	Telegramm oder MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	
32. von Mob. Personal zum Aktivdienst	Aufgebotsstelle des Mob. Stabes	Telegramm oder MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	
33. zum Aktivdienst einzelner in den OW eingeteilter HD (Hi. Pol.)	kant. Militärbehörde nach besonderen Weisungen	MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	
34. von Material- und Motzf. Fass. Det. sowie Verkehrs- und Sicherungsdet. der Mob. Pl. zum Aktivdienst	Pl. Kdt.	MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	
35. bei Teil-Kriegs-Mob. einzelner Stäbe und Einheiten mit persönlichem Marschbefehl	Aufgebotsstelle der Einheit (Stab)	MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	Den Befehl hierzu erhalten die Aufgebotsstellen gemäß Ziff. 38b K. Mob. V. Trp. Kdt. 51
36. bei Teil-Kriegs-Mob. bestimmter Truppen	EMD im Auftrage des Bundesrates	öffentlich (gelbes Plakat)	
37. bei Kriegs-Mob. der Deckungstruppen	EMD im Auftrage des Bundesrates	öffentlich (rotes Plakat)	
38. bei allgemeiner Kriegsmobilmachung	EMD im Auftrage des Bundesrates	öffentlich (weisses Plakat mit rotem Diagonalstrich)	
39. Motorfahrerdet. für kriegswirtschaftliche Transporte	Militärbehörde des Wohnkantons nach besonderen Weisungen	MBK mit rotem Aufdruck (Form. 7.1)	